

BGH: Zurückerlangung der gesetzlichen Vertretung des Kindes

Wenn die Beistandschaft des Jugendamts beendet ist, erlangt der sorgeberechtigte Elternteil die gesetzliche Vertretung des Kindes zurück und kann Verfahrenshandlungen, bei denen das Kind nicht wirksam gesetzlich vertreten war, rückwirkend genehmigen.

Der Vertretungsmangel kann in jeder Lage des Verfahrens geheilt werden, und zwar auch noch nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in der jeweiligen Instanz bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung bzw. zum Zeitpunkt der Beschlussfassung.

Die Eltern der zehnjährigen Rita sind geschieden. Das Kind will Unterhalt von ihrem Vater erhalten. Zunächst vertrat sie das Jugendamt in dem Verfahren als Beistand. Das Familiengericht wies ihren Antrag zurück und stellte den entsprechenden Beschluss im August 2019 dem Jugendamt zu. Ritas Mutter beendete die Beistandschaft des Jugendamtes Ende August 2019. Gegen die Entscheidung des Familiengerichts legte Rita, gesetzlich vertreten durch ihre Mutter, durch ihren Rechtsanwalt Beschwerde ein. Mitte September reichte der Anwalt eine Vollmacht der Mutter nach und begründete die Beschwerde innerhalb der Frist, die bis Mitte November verlängert worden war.

Erst Anfang Dezember 2019 bestätigte das Jugendamt die Beendigung seiner Beistandschaft. Inzwischen kamen Zweifel auf, ob Rita bei der Einlegung und Begründung ihrer Beschwerde überhaupt wirksam gesetzlich vertreten war. Deswegen beantragte ihr Anwalt vorsorglich und hilfsweise Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Beschwerde- und Beschwerdebegründungsfrist. Das Oberlandesgericht wies den Antrag zurück und wies gleichzeitig darauf hin, dass es beabsichtige, die Beschwerde zu verwerfen.

Ritas Anwalt wandte sich an den Bundesgerichtshof. Der entschied nun im Sinne des Kindes. Das Oberlandesgericht habe durch seine Entscheidung Ritas Verfahrensgrundrecht auf Gewährung wirkungsvollen Rechtsschutzes verletzt. Dieses Recht verbiete es den Gerichten, den Beteiligten den Zugang zu einer in der Verfahrensordnung eingeräumten Instanz in unzumutbarer und aus Sachgründen nicht zu rechtfertigender Weise zu erschweren.

Es sei bereits zweifelhaft, ob der Beschluss ausreichend begründet sei. So fehlten die maßgeblichen Angaben über den Verfahrensablauf, die es ermöglichen, die Rechtmäßigkeit des Beschlusses aus sich heraus zu überprüfen.

Außerdem sei der Antrag des Rechtsanwalts auf Wiedereinsetzung ausdrücklich nur vorsorglich und für den Fall gestellt worden, dass die Beschwerde- und

Beschwerdebegründungsfrist versäumt sein könnte. Darüber dürfe daher erst und nur dann entschieden werden, wenn nicht festgestellt werden kann, dass Rita die Frist gewahrt hat. Die Frist sei hier aber gewahrt gewesen.

Zwar sei Rita möglicherweise nicht wirksam durch ihre Mutter gesetzlich vertreten gewesen, als die Beschwerde eingelegt wurde. Denn erstinstanzlich hatte sie das Jugendamt als Beistand vertreten, was eine gesetzliche Vertretung durch den sorgeberechtigten Elternteil ausschloss. Es könne nicht festgestellt werden, dass die Beistandschaft zu dem entsprechenden Zeitpunkt bereits beendet war.

Der maßgebliche Zeitpunkt, um die Voraussetzungen der Zulässigkeit zu prüfen, sei jedoch der Schluss der mündlichen Verhandlung bzw. der Zeitpunkt, an dem der Beschluss gefasst wurde.

Deshalb könne der Vertretungsmangel in jeder Lage des Verfahrens, also auch nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in der jeweiligen Instanz geheilt werden, indem der gesetzliche Vertreter die Verfahrensführung genehmigt. Das gelte auch noch für die Rechtsmittelinstanz.

Die Beistandschaft des Jugendamts endete spätestens mit dem Schreiben des Amtes von Anfang Dezember 2019. Seitdem wird Rita von ihrer sorgeberechtigten Mutter vertreten. Ab diesem Zeitpunkt konnte die Mutter auch die Einlegung der Beschwerde durch Ritas Anwalt rückwirkend genehmigen.

Der BGH hob den Beschluss des Oberlandesgerichts auf und wies die Sache an das Oberlandesgericht zurück. Das OLG muss sich jetzt also mit Ritas Antrag auf Kindesunterhalt befassen und in der Sache entscheiden.

Az XII ZB 303/20, [Beschluss](#) vom 2.12.2020